

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaarst, Bereich Jugend und Familie, Zimmer 113, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: info@kaarst.de-mail.de.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

kaarst*

Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin

Bereich Jugend und Familie - Kindertagespflege

*Pflegerlaubnis

gemäß § 43 SGB VIII
zur Betreuung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

für

H. Bernd Bremer

in
eigenen Räumlichkeiten,

Karlsruher Straße 4, 41564 Kaarst

Kaarst, den 06.03.2019

Sehr geehrter Herr Bremer

aufgrund Ihres Antrages erteilen wir Ihnen hiermit als Kindertagespflegeperson eine **Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** für die Betreuung von bis zu 8 Kindern.

Es dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Die Pflegeerlaubnis ist **befristet und endet am 05.03.2024**.
Sie ist **3 Monate vor Ablauf** selbstständig neu zu beantragen.

Die Pflegeerlaubnis wird vorläufig für bis zu Kinder erteilt, weil

Es wird auf in der Kindertagespflege geltenden Rechtsnormen verwiesen und die „Aufgaben und Standards in der Kindertagespflege – Stadt Kaarst“ verwiesen, die Ihnen im Rahmen der Antragstellung ausgehändigt wurden. Sie verpflichten sich, die formalen Anforderungen des § 23 (3) SGB VIII zu erfüllen.

Auflagen

1. Jede Aufnahme und Beendigung eines Kaarster Tagespflegeverhältnisses ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Kindes dem Fachbereich Kindertagespflege mitzuteilen. Kinder aus anderen Kommunen sind anonymisiert mitzuteilen
2. Als Kindertagespflegeperson haben Sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung können Sie eine Beratung bei der Fachberatung Kindertagespflege erhalten. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes können Sie mit der Kinderschutzfachkraft des Bereichs Jugend und Familie der Stadt Kaarst vornehmen. Dies erfolgt vorerst in anonymisierter Form, also ohne Benennung des Namens des Kindes. Sollten sich aus dieser Beratung die Notwendigkeit von pädagogischer, medizinischer oder therapeutische Hilfen für das Kind ergeben, sind Sie verpflichtet, die Personensorgeberechtigten auf die Erforderlichkeit der Hilfe hinzuweisen.
Sollten diese Hilfen nicht oder nicht in ausreichendem Maße in Anspruch genommen werden, muss ggf. eine Meldung an den Sozialen Dienst erfolgen. (s. Vereinbarung § 8a Abs.4 SGB VIII zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Stadt Kaarst)
3. Sie sind zur Kooperation mit dem Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst, deren Fachberatern und Vorgesetzten, anderen Kindertagespflegepersonen und den personensorgeberechtigten Eltern, verpflichtet.
4. Als Kindertagespflegeperson haben Sie immer die Aufsicht über die Ihnen anvertrauten Kinder zu wahren. Die Aufsichtspflicht ist nicht auf Dritte übertragbar, es sei denn, diese verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Personensorgeberechtigten haben zugestimmt (Vertretungssituation).

5. Alle Daten, sowohl formale als auch inhaltliche, der Kinder und deren Eltern, dürfen, ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten, nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Während der Arbeitszeit ist es zu vermeiden, Termine außerhalb des Bereichs Kindertagespflege wahrzunehmen.

7. Veränderungen in Ihrer Lebens- oder Familiensituation sind dem Fachbereich Kindertagespflege mitzuteilen. Hierzu gehören z.B. Wohnungswechsel, Aufnahme einer Berufstätigkeit, neue Haustiere, schwerwiegende Krankheiten (zeitnah), eine veränderte Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft oder Trennung/Scheidung.

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, sowie Hilfen für seelische Behinderungen gem. § 35a SGB VIII, sowie Straftaten einer im Haushalt lebenden oder im engen Kontakt zu Ihnen stehenden Person, sind dem Bereich Jugend und Familie anzuzeigen.

8. Für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr sind alle 5 Jahre selbstständig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse beizubringen. Dieses gilt auch für eine/n nicht im gleichen Haushalt lebende/n Lebensgefährtin/en. Unabhängig davon, ist nach Aufforderung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis unverzüglich vorzulegen, wenn dieses durch die Fachberatung als erforderlich angesehen wird.

9. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischkurs) ist alle 2 Jahre, die regelmäßige Weiterqualifizierung jährlich selbstständig nachzuweisen.

10. Ein ärztliches Attest über die geistige und körperliche Gesundheit ist alle 5 Jahre selbstständig beizubringen.

11. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten müssen der Fachberatung zum Ende eines jeden Quartals mitgeteilt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn gegen eine der hier aufgeführten Auflagen verstoßen wird, oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Voraussetzungen über die Eignung nicht mehr erfüllt werden.

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs.1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

Im Auftrag

Die Bürgermeisterin
Bereich Jugend u. Familie
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Fachberatung der Kindertagespflege - Bereich Jugend und Familie
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst